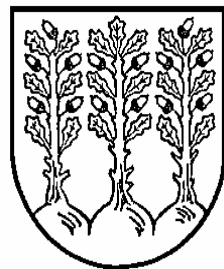


Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda

Jahrgang 2007

Mittwoch, den 24.07.2007

Nummer 528

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen	
Öffentliche Bekanntmachung nach Genehmigung	1
Haushaltssatzung der Stadt Hoyerswerda für das Haushaltsjahr 2007	2
Informationen	
Information zur Verfahrensweise Einbau bzw. Wechsel Abzugszähler	6
Einführung des Früherkennungsprogramms Mammographie-Screening	6
Sächsische Kleinkläranlagenverordnung in Kraft getreten	6

Öffentliche Bekanntmachung nach Genehmigung

Gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. Nr. 4 vom 31.03.2003), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und des Sächsischen Beamtengesetzes vom 01.06.2006 (SächsGVBl. Nr. 7 vom 30.06.2006) wird die am 24.04.2007 beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Hoyerswerda für das Haushaltsjahr 2007 hiermit öffentlich bekannt gemacht (siehe Anlage).

Das Regierungspräsidium Dresden erließ dazu am 16.07.2007 folgenden

Bescheid:

1. Der in § 2 der am 24.04.2007 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für die Stadtkasse von 25.000.000 EUR wird genehmigt.
2. Im Übrigen enthält die vom Stadtrat der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda am 24.04.2007 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile.
3. Der Bescheid ergeht unter folgenden

Auflagen:

- 3.1. Sofern der strukturelle Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2009 und der vollständige Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2011 unter Berücksichtigung der aktuellen Orientierungsdaten des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und der mit Stadtratsbeschluss vom 29.08.2005 gesetzten Konsolidierungsziele (Aufgabe der Kreisfreiheit) in Verbindung mit der Kreisgebietsreform voraussichtlich zum 01.07.2008 nicht mehr gewährleistet sind, hat die Kreisfreie Stadt Hoyerswerda unverzüglich das Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2005 bis 2008 fortzuschreiben bzw. gegebenenfalls ein neues Haushaltssicherungskonzept zu beschließen. Die insoweit erforderlichen Fortschreibungs- bzw. Konsolidierungsmaßnahmen sind in die Haushaltssatzung für das Jahr 2008 einzuarbeiten. Das (fortgeschriebene) Haushaltssicherungskonzept ist dem Regierungspräsidium Dresden in diesem Fall mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 zur Genehmigung vorzulegen.

Amtliche Bekanntmachungen

- 3.2. Zur Erreichung des strukturellen Haushaltsausgleiches im Jahr 2009 und des vollständigen Haushaltsausgleiches im Jahr 2011 wird der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda aufgegeben, anhand einer Konzeption rechtzeitig die erforderlichen und entsprechend geeigneten Maßnahmen, insbesondere zur Reduzierung der Personal- und Sachausgaben auf das Niveau vergleichbarer kreisangehöriger Gemeinden, zu beschließen und umzusetzen, die gewährleisten, dass die derzeit prognostizierten und unterstellten Entlastungseffekte aus der Einkreisung der Stadt Hoyerswerda in Höhe von jährlich ca. 12.530.000 EUR ab dem 01.01.2009 auch tatsächlich realisiert werden können. Hierfür kann u.a. die Übertragung sämtlicher Kreisaufgaben auf den künftigen Landkreis erforderlich werden. Umgekehrt sind Maßnahmen und Beschlussfassungen zu vermeiden, die sich gegen die Umsetzung des Beschlusses Nr. 0435-I-06/273/22 des Stadtrates vom 27.06.2006 (Umsetzung der Verwaltungs- und Funktionalreform des Freistaates Sachsen) richten, sich zu Lasten späterer Kreisstrukturen auswirken und welche die nachhaltige Haushaltskonsolidierung der Stadt Hoyerswerda, insbesondere nach der Aufgabe der Kreisfreiheit voraussichtlich zum 01.07.2008, gefährden. Über den Stand der zugrundegelegten Konzeption und deren tatsächlicher bzw. geplanter Umsetzung ist dem Regierungspräsidium Dresden erstmals mit Vorlage der Haushaltssatzung für das Jahr 2008, spätestens jedoch bis zum 31.03.2008, zu berichten.
- 3.3. Die Kreisfreie Stadt Hoyerswerda hat mit dem Inkrafttreten der Haushaltssatzung für das Jahr 2007 für die im Jahr 2007 veranschlagten, aber bislang nicht hinreichend gesicherten Mittel für Investitionen bzw. für den Schuldenabbau in

Höhe von insgesamt 2.000.000 EUR aus der sog. Anschubfinanzierung gemäß § 26 des Referentenentwurfes des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen (SächsKrGebNG-E) eine entsprechende haushaltswirtschaftliche Sperre (§ 32 KomHVO) zu verfügen. Der Erlass der haushaltswirtschaftlichen Sperre ist dem Regierungspräsidium Dresden umgehend nachzuweisen. Diese darf nur im Benehmen mit dem Regierungspräsidium Dresden aufgehoben werden.

4. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen öffentlich aus in der Zeit

vom 25.07.2007 bis 31.07.2007

während der Dienststunden *) bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, Amt für Finanzen, Schloßergasse 1, Zimmer 21 in 02977 Hoyerswerda.

Hoyerswerda, den 20.07.2007

S k o r a
Oberbürgermeister

*) Dienststunden

Montag	8:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	8:30 – 12:00 Uhr und 1 4:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	8:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag	8:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag	8:30 – 12:00 Uhr

Haushaltssatzung der Stadt Hoyerswerda für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und des Sächsischen Beamtengesetzes vom 01.06.2006 (SächsGVBl. S. 151), hat der Stadtrat am 24.04.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

- (1) Der Haushaltsplan wird festgesetzt:

Amtliche Bekanntmachungen

1.	in den Einnahmen gesamt	108.248.599 €
	in den Ausgaben gesamt	118.064.235 €
	davon: im Verwaltungshaushalt	Einnahmen gesamt 83.822.888 €
		Ausgaben gesamt 83.822.888 €
	im Vermögenshaushalt	Einnahmen gesamt 24.425.711 €
		Ausgaben gesamt 34.241.347 €
2.	mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) von	0 €
3.	mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	4.009.495 €
(2) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kultur und Bildung wird festgesetzt		
1.	im Erfolgsplan	
	in den Einnahmen von	2.801.170 €
	in den Ausgaben von	2.801.170 €
	im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben von je	449.159 €
2.	mit dem Gesamtbetrag der im Vermögensplan vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) von	0 €
3.	mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung von	0 €

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt:

- für die Stadtkasse auf
25.000.000 €
- für den Eigenbetrieb Kultur und Bildung auf
100.000 €

§ 3

Die Hebesätze der Stadt Hoyerswerda einschließlich der Ortsteile werden festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge 367,5 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge 577,5 v.H.
2. Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge 490 v.H.

Die Fälligkeit besteht zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. zu je einem Viertel des Jahresbetrages, für Jahreszahler zum 01.07. mit dem Jahresbetrag.

§ 4

Hinsichtlich der vom Stadtrat, dem Verwaltungsausschuss oder dem Technischen Ausschuss zu beschließenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 79 Abs. 1 SächsGemO gelten die Regelungen der Hauptsatzung.

Amtliche Bekanntmachungen

Deckungskreise werden im Rahmen des üpl-/apl-Verfahrens den Einzelhaushaltsstellen ohne Deckungsvermerk gleichgestellt.

Es gelten grundsätzlich als genehmigt:

- über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zum Betrag von 25,00 €/Haushaltsstelle;
- über- und außerplanmäßige Ausgaben im Zusammenhang mit Abschlussbuchungen gem. § 33 und § 43 Nr. 1 KomKVO (z.B. Buchung Innere Verrechnungen, kalkulatorische Kosten, Auflösung Sammelnachweis);
- über- und außerplanmäßige Ausgaben auf Grund der buchmäßigen Zuordnung von Ausgaben für EDV-Ausstattungen (bewirtschaftendes Amt Abteilung EDV) entsprechend dem Verursacherprinzip; (aufnehmender UA: jeweiliger UA, in dem die Maßnahme tatsächlich zum Tragen kommt, Gruppe 9355, Maßnahme-Nr. 350, abgebende HH-stelle 0600.9355.350);
- über- und außerplanmäßige Ausgaben im Zusammenhang mit der Auftragsabrechnung im Baubetriebshof;
- die aus zweckgebundenen Mehreinnahmen zu tätigen Mehrausgaben, u.a. im Zusammenhang
 - mit der Durchführung von 1 € Job-Maßnahmen,
 - mit Spenden,
 - mit Schadensfällen;
- über- und außerplanmäßige Ausgaben im Rahmen von Umschuldungen, die zum Beispiel zur Optimierung von Zinskonditionen dienen (HH-stellen : 9100.3752/3762/3772.007 und 9100.9752/9762/9772.007).
- über- und außerplanmäßige Ausgaben, die nur dazu dienen, dass die Darstellung von Finanzvorgängen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des § 7 KomHVO erfolgt sowie die Kontierungsbestimmungen der VwV Gliederung und Gruppierung eingehalten werden;

Des Weiteren gelten als genehmigt:

- über- und außerplanmäßige Ausgaben
- die Neuordnung von Bewirtschaftungsbefugnissen
- die Anpassung von Deckungskreisen

die sich aus einer Änderung der Verwaltungsgliederung ergeben können.

§ 5

Ausgabeansätze für die in der Rahmenvereinbarung über die Bewirtschaftung des Schulbudgets festgeschriebenen sächlichen Schulausgaben werden für übertragbar in die nächsten zwei dem HH-Jahr folgenden Jahre erklärt. Die Übertragung von Mehrausgaben infolge von kassenwirksam eingegangenen Mehreinnahmen erfolgt im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten.

§ 6

Die Verwaltung wird ermächtigt, zur Optimierung des Schuldenmanagements gesetzlich legitimierte Zinssicherungsinstrumente einzusetzen.

§ 7

Die Verwaltung wird ermächtigt, bis zum 31.12. des HH-Jahres Mittel der investiven Schlüsselzuweisung der außerordentlichen Tilgung (Schuldenabbau) gemäß § 15 (2) Satz 3 FAG zuzuführen, wenn deren Einsatz nicht für Maßnahmen der infrastrukturellen Grundversorgung nachgewiesen werden kann.

Amtliche Bekanntmachungen

§ 8

In den auf der Grundlage der noch ausstehenden gesetzlichen Regelungen zu erstellenden Maßnahmeplan über die Verwendung der Anschubfinanzierung im Zusammenhang mit der Verwaltungsneugliederung sind im erforderlichen Umfang geeignete Maßnahmen aus den in den Beifügungen und Anlagen zum Haushaltsplan, Seiten B 12 bis B 18 gekennzeichneten Maßnahmen aufzunehmen.

§ 9

Der beschlossene Stellenplan gilt als oberste Grenze der Personalbesetzung. Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen notwendiger Einsparungen im Haushalt unter Einhaltung gesetzlich vorgeschriebener Größen bzw. innerbetrieblicher Regelungen auch im Stellenplan bestätigte Stellen abzubauen bzw. nicht zu besetzen.

Es gilt ein grundsätzlicher Einstellungsstopp. Ausnahmen gelten für die Übernahme eigener Auszubildender nach bestandener Abschlussprüfung und Absolventen der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung in Meißen bei Bedarf. Abweichend davon wird die Verwaltung ermächtigt, bei vorübergehenden Abwesenheitsfällen (Beschäftigungsverbote nach MuSchG, Elternzeit, Langzeiterkrankungen von mindestens zweimonatiger Dauer etc.) befristete Einstellungen vorzunehmen. Gleiches gilt für einen unvorhersehbaren dringenden Bedarf bis zu maximal einem Jahr, unter Beachtung der bevorstehenden Verwaltungs- und Funktionalreform in Sachsen.

§ 10

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Hoyerswerda, den 20.07.2007

S k o r a
Oberbürgermeister

I M P R E S S U M

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Büro Oberbürgermeister und Amt Innerer Service, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/456105

VERANTWORTLICH:

Bernd Wiemer

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 20,45 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.

Informationen

Vollzug der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Hoyerswerda – Gemarkung Schwarzkollm, Satzungsgebiet I (Abwassersatzung Schwarzkollm – AbwS Schwk) vom 14.11.2006

Information zur Verfahrensweise Einbau bzw. Wechsel Abzugszähler

Entsprechend § 43 AbwS Schwk ist es möglich, dass Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, auf schriftlichen Antrag bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt werden können. Der Nachweis ist grundsätzlich durch Messungen eines fest installierten, geeichten und von einem durch die Stadt beauftragten Unternehmen

verblombten Wasserzählers zu erbringen. Die Stadt hat für die Erledigung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Einbau und dem Wechsel der Abzugszähler im Ortsteil Schwarzkollm die Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH (VBH) beauftragt. Die dafür notwendigen schriftlichen Antragstellungen sind direkt an die

Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH
Industriegelände Straße A, Nr. 7
02977 Hoyerswerda

zu richten. Diese Verfahrensweise und das beauftragte Unternehmen wurden bereits im Januar 2006 in den Schwarzkollmer Informationen bekannt gegeben.

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales

über das

Widerspruchsrecht von Frauen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten beim Mammographie-Screening

nach dem Sächsischen Früherkennungsdurchführungsgesetz vom 01.06.2007

Ab dem 01.07.2007 wird im Freistaat Sachsen das Mammographie-Screening als Früherkennungsprogramm von Brustkrebs eingeführt. An diesem Programm können im Abstand von zwei Jahren alle Frauen zwischen 50 und 70 Jahren teilnehmen. Die Durchführung des Programms obliegt der „Zentralen Stelle Mammographie“ bei der Kassenärztlichen

Vereinigung Sachsen.

Die Einladung zur Untersuchung erfolgt durch diese Zentrale Stelle. Die Meldeämter des Freistaates Sachsen sind verpflichtet, der Zentralen Stelle die für die Einladungen notwendigen Daten zu übermitteln.

Frauen, die nicht an der Untersuchung teilnehmen und nicht eingeladen werden möchten, können jederzeit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich an die

Zentrale Stelle Mammographie
bei der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
Postfach 12 21
09071 Chemnitz

zu richten.

Sächsische Kleinkläranlagenverordnung in Kraft getreten - jetzt neu bauen und Geld sparen

Mit der am Freitag, den 13. Juli 2004 im Amtsblatt von Sachsen veröffentlichten Verordnung stellt der Freistaat den Einsatz von Kleinkläranlagen rechtlich nicht nur auf eine Stufe mit den kommunalen Großkläranlagen, sondern gibt diesen den Vorzug vor Großanlagen.

Im Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft hat man erkannt, dass in der Abwasserentsorgung neue Wege beschritten

werden müssen. In der Vergangenheit wurde die Bevölkerungsentwicklung teilweise falsch eingeschätzt und öffentliche Kläranlagen oft zu groß ausgelegt. Die Folgen für die Bürger, immer höhere Abwasserpreise trotz sinkenden Verbrauches, da die hohen Investitionskosten auf die angeschlossenen Haushalte umgelegt werden müssen. Sinkt das Abwasseraufkommen, steigt automatisch der Kubikmeterpreis.

Unter Fachleuten ist längst erwiesen: Vollbiologische Kleinkläranlagen reinigen das Abwasser ebenso gut wie die großen kommunalen Kläranlagen. Wichtig ist, dass auch diese Anlagen richtig dimensioniert und regelmäßig gewartet werden.

Informationen

Nach Angaben des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft sind heute bereits rund 83 Prozent der Einwohner an die öffentliche Kanalisation und Kläranlagen angeschlossen. Nach Fertigstellung bereits begonnener Maßnahmen wird der Anschlussgrad bis Ende 2008 auf 86 Prozent steigen. Aufgrund der rückläufigen Bevölkerungsentwicklung eignen sich nur noch wenige Gebiete für einen Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Moderne biologische Kleinkläranlagen sollen diese Entsorgungslücke schließen.

Erst rund 7.600 der insgesamt ca. 245.000 in Sachsen betriebenen Kleinkläranlagen sowie Sicker- und abflusslosen Sammelgruben sind mit der heute vom Gesetzgeber geforderten biologischen Reinigungsstufe ausgestattet.

Spätestens bis zum Jahr 2015 sollen nach dem Willen des Gesetzgebers alle vorhandenen Anlagen erneuert oder ertüchtigt werden. Bei akuter Beeinträchtigung der Umwelt können die Wasserbehörden die betroffenen Anlagenbetreiber zu einem schnelleren Handeln verpflichten. Experten schätzen, dass 75 Prozent der bestehenden Anlagen dringend sanierungsbedürftig sind.

„Jetzt nicht länger mit dem Neubau und der Sanierung von Kleinkläranlagen warten“, empfiehlt Dipl.-Ing. Peter Hatje, Vorsitzender des Fachverbandes Kleinkläranlagen aus Beton. Er begründet dies mit stetig steigenden Energie- und Rohstoffpreisen, die die Herstellungskosten von Kleinkläranlagen immer weiter nach oben treiben. „Aufgrund der zurzeit noch schwachen Nachfrage im sächsischen Kleinkläranlagenmarkt kann der Kunde immer noch von niedrigen Preisen profitieren. Zudem spart man als Betreiber einer Kleinkläranlage bares Geld gegenüber den hohen Entsorgungskosten von Sammelgruben. Und die Kosten für den Einbau einer Anlage sind aufgrund der anhaltenden Flaute in der Bauwirtschaft zurzeit mehr als moderat. Mit steigender Nachfrage zum Ende des Förderzeitraumes werden die Preise aller Voraussicht nach stark steigen“, so Hatje.

Der Freistaat Sachsen fördert über die Sächsische AufbauBank (SAB) den Neubau und die Sanierung von Kleinkläranlagen mit dem größten Förderprogramm, das die SAB je abzuwickeln hatte. Die Förderung setzt sich aus einer Grundförderung und einem Betrag je weiteren an die Anlage angeschlossenen Einwohner zusammen. Die Grundförderung deckt die Mindestkapazität einer Kleinkläranlage von vier Einwohnerwerten ab. Die Grundförderung beim Neubau beträgt 1.500 Euro und bei der Nachrüstung 1.000 Euro. Je weiteren Einwohner werden 150 Euro ausgezahlt. Sind bestimmte weitergehende Reinigungsanforderungen zu erfüllen, dann werden die Grundförderung um 300 Euro und der Förderbetrag je weiterem Einwohner um 50 Euro aufgestockt.

Grundstückseigentümer, deren Liegenschaften voraussichtlich nicht an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden, können bereits heute bei der SAB die Fördermittel beantragen und mit dem Bau beginnen. Über den Weg zu den Fördermitteln informiert die SAB auf ihrer Internetseite www.sab.sachsen.de.

Der Fachverband Kleinkläranlagen Beton e.V. (FKB) vertritt Hersteller von qualitativ hochwertigen Kleinkläranlagen aus dem bewährten Baustoff Beton. Jedes Produkt mit Brief und Siegel für den Endkunden, denn durch die Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung wird garantiert, dass das jeweils eingesetzte Klärsystem nach deutschen und europäischen Normen sowohl theoretisch als auch praktisch geprüft wurde.

Fachverband Kleinkläranlagen Beton e.V.
Grenzstraße 6
14482 Potsdam

Internet: www.f-k-b.net
e-mail: info@betonverband.de
Telefon: 0331 – 74 000 401
Telefax: 0331 – 74 000 400

Vorsitzender: Dipl.-Ing. Peter Hatje
Geschäftsstelle: RA Gerald Rollett